



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Datenschutzbeauftragte bzw. -beauftragter für die Anwaltschaft

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass für datenschutzrechtliche Fragestellungen im Rahmen der Tätigkeit einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts anstelle der derzeit vorgesehenen Zuständigkeit der allgemeinen Datenschutz-Aufsichtsbehörden eine Datenschutzbeauftragte bzw. ein Datenschutzbeauftragter für die Rechtsanwaltschaft als ausschließlich zuständige Aufsichtsstelle geschaffen wird.

Begründung:

Neben der Bundesdatenschutzbeauftragten und den Datenschutzaufsichtsstellen der Bundesländer bestehen schon jetzt bereichsspezifische Datenschutzkontrollinstitutionen, wie die kirchlichen Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragten über den öffentlich-rechtlichen sowie den privaten Rundfunk. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sieht in Art. 51 Abs. 1 die Möglichkeit derartiger sektoraler Aufsichtsorgane vor.

Auch für die 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland sollte eine eigene Datenschutzbeauftragte bzw. ein eigener Datenschutzbeauftragter geschaffen werden. Dies würde einer effi-

zienten, dem Mandantenschutz zuverlässig gewährleistenden Durchsetzung des Datenschutzrechts sowie einer deutlich erhöhten Rechtssicherheit dienen.

Die Regelungen des allgemeinen Datenschutzrechts und das anwaltliche Berufsrecht bilden den Rahmen für die personenbezogene Datenverarbeitung im Anwaltsmandat. Diese Komplexität könnte jedoch zu Anwendungsproblemen führen. Befürchtet wird insbesondere, dass eine staatliche Datenschutzaufsicht, die den verfassungsrechtlichen geschützten Besonderheiten des anwaltlichen Mandats nicht gerecht wird, sowohl die informationelle Selbstbestimmung, als auch das rechtsstaatliche Privileg geschützter Kommunikation zwischen Mandant und Rechtsanwalt gefährdet. Die vertrauliche Kommunikation zwischen Mandant und Rechtsanwalt ist als notwendige Voraussetzung der allgemeinen Handlungsfreiheit und Teil der Rechtsstaatsgarantie verfassungsrechtlich geschützt. Die anwaltliche Verschwiegenheit ist im Übrigen auch auf europäischer Ebene als justizielles Grundrecht anerkannt worden (Art. 47 Abs. 2 Satz 2 der EU-Charta). Als Extrembeispiel weist die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) auf das Verfahren des Berliner Beauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit hin, der Rechtsanwältin zu einem (strafbaren) Bruch des Mandatsgeheimnisses zwingen wollte und hierfür entsprechende Bußgeldbescheide erließ. Diese Fehlentwicklung wurde jedoch durch den Beschluss des Kammergerichts vom 20.08.2010 (Az.: 1 Ws (B) 51/07 – 2 Ss 23/07) korrigiert.

Eine eigene Datenschutzaufsichtsstelle für die Anwaltschaft würde darüber hinaus zu einer Entlastung der allgemeinen Datenschutz-Aufsichtsbehörden führen.

Aufgrund der fachlichen Spezialisierung könnte diese Stelle ihre Aufgaben effizienter wahrnehmen.

Der Vorschlag der BRAK in ihrer Stellungnahme Nr. 14/2016 zur Umsetzung der EU-DSGVO wird außerdem den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs zur vollständigen Unabhängigkeit der Datenschutz-Kontrollstelle gerecht (vgl. § 191 g Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO-E).

*Berichtigung eines Schreibfehlers im Betreff